

Bekanntmachung der Stadt Geldern über die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV NRW S. 208) wird für die Stadt Geldern als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates der Stadt Geldern vom 09.04.2019 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Innenstadtzentrum von Geldern, in den Nahversorgungszentren Harttor, am Sonderstandort Klever Straße und am Solitärstandort Krefelder Straße in Geldern dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

1. 1. Sonntag im Januar nach Neujahr (Drachen- und Feuerfest)
2. letzter Sonntag im April (Reisemobilfest)
3. 1. Sonntag im Oktober (Autoschau)
Sollte der erste Sonntag im Oktober auf den 3. Oktober fallen, so findet in diesem Jahr der verkaufsoffene Sonntag am 2. Sonntag im Oktober statt.
4. 2. Sonntag im Advent (2. Advent) (Heiß auf Eis)

in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr.

Verkaufsstellen im Nahversorgungszentrum Walbeck dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

1. 1. Sonntag im Mai (Festumzug der Spargelprinzessin und Handwerkermarkt)
2. Sonntag nach Ende der Spargelzeit (nach dem 24. Juni Johannes-Tag (Dorffest))

in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 06.07.2017 außer Kraft.

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 09.04.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 09.04.2019

Sven Kaiser
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 09.04.2019

Sven Kaiser
Bürgermeister